

Gemeinde Altheim (Alb)

Alb-Donau-Kreis

2. Satzung vom 26.04.2022 zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 09.11.2016

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre; die Ruhezeit bei Aschen beträgt 15 Jahre.“

§ 13 a wird eingefügt:

„§ 13a Besondere Grabfelder

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende besondere Grabfelder zur Verfügung gestellt:
 1. Rasengrabfeld für Sargbestattungen
 2. Rasengrabfeld für Urnenbestattungen
- (2) Die Grabfelder bestehen jeweils aus einer Grünfläche bzw. gärtnerisch gestalteten Fläche, die ausschließlich von der Gemeinde gepflegt wird.
- (3) Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen o.ä. dürfen nicht angebracht werden. Ausgenommen hiervon ist Blumenschmuck im Zusammenhang mit einer Beisetzung. Dieser ist spätestens beim Setzen der Grabplatte durch die Gemeinde zu entfernen.
- (4) Einfassungen jeglicher Art für die einzelnen Gräber sind nicht erlaubt.
- (5) Im Rasengrabfeld für Sargbestattungen sind nur die von der Gemeinde festgelegten Grabmale zulässig. Die Gemeinde beauftragt die Verlegung und die Beschriftung der Grabmale. Schriftgröße und Ausführung der Beschriftung werden von der Gemeinde festgelegt. Zulässig sind bei den Inschriften der Vor- und Zuname des Verstorbenen, das Geburts- und das Sterbejahr.
- (6) Beschriftungen der Bodenplatte eines Urnen-Rasen-Grabes werden durch die Gemeinde mit einheitlich festgelegter Gestaltungsform (Schriftart, Schriftgröße, Aufteilung etc.) beauftragt.
- (7) Die nachfolgenden Grabgestaltungsvorschriften gelten in diesen Grabfeldern nicht.“

§ 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 5. Die Grabsteininschrift ist möglichst erhaben oder vertieft in den Grabstein einzuhauen. Die Verwendung von geschliffenen Einlegeplatten ist verboten.
 6. Grabeinfassungen sind möglichst aus demselben Material wie das Grabmal selbst, zumindest aber aus Kunststein, mit farbähnlichem Vorsatz steinmetzmäßig bearbeitet, herzustellen. Sie dürfen das Erdreich nicht mehr als 10 cm überragen.
Bei allen Einfassungen sind folgende Maße einzuhalten:
 1. Reihengräber für Erwachsene 180 cm x 90 cm
 2. Reihengräber für Kinder 90 cm x 60 cm
 3. Urnengräber 90 cm x 60 cm
 7. Beschriftungen der Verschlussplatte einer Urnennische werden durch die Gemeinde im Namen des Verfügungsberechtigten nach § 19 Abs. 1 mit einheitlich festgelegter Gestaltungsform (Schriftart, Schriftgröße, Aufteilung etc.) beauftragt.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig,
für Grabmale und Grabausstattung:
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern.
für Einfassungen:
 5. mit eisernen Zäunen und Ketten, Blech, Brettern, Dachplatten, Holzziegeln, Flaschen und ähnlichem.
- (5) Grabmale dürfen folgende Höhen nicht übersteigen:
 1. bei Reihengräber für Erwachsene 120 cm
 2. bei Kindergräber 100 cm
 3. bei Urnengräber 100 cmgemessen von der Erdoberfläche, nicht vom Grabhügel.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht werden. Ausgenommen hiervon ist Blumenschmuck im Zusammenhang mit einer Beisetzung, welcher spätestens nach 14 Tagen zu entfernen ist.“

Die Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Altheim (Alb) erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Altheim (Alb)

- Gebührenverzeichnis –

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<u>1. Verwaltungsgebühren</u>		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	28,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	28,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	56,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	10,00-50,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10,00-50,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10,00-50,00 €
<u>2. Benutzungsgebühren</u>		
2.1 <u>Bestattungen</u> (Bestattungsgebühren)		
2.11	von Erwachsenen	765,00 €
2.12	von Personen bis zum 10. Lebensjahr	450,00 €
2.13	von Erwachsenen in Sargrasengrabstätte	1.400,00 €
2.14	von Aschen in Grabfeldern	400,00 €
2.15	von Aschen in Urnennischen	825,00 €
2.16	von Aschen in Urnen-Rasen-Gräbern	825,00 €
2.2 <u>Überlassung eines Reihengrabes</u> (Grabnutzungsgebühren)		
2.21	für Erwachsene	950,00 €
2.22	für Personen bis zum 10. Lebensjahr	575,00 €
2.23	für Erwachsene in Sargrasengrabstätte	1.600,00 €
2.24	Überlassung eines Urnengrabes	650,00 €
2.25	Überlassung einer Urnennische	950,00 €
2.26	Überlassung eines Urnen-Rasen-Grabes	900,00 €
2.27	zusätzliche Urne in Erdgrab	400,00 €
2.3 <u>Sonstige Leistungen</u>		
2.31	Benutzung der Leichenhalle	270,00 €
2.32	Ausgrabung, Umbettung oder Tieferlegung (Leichen/Gebeine)	880,00 €
2.33	Ausgrabung, Umbettung oder Tieferlegung (Urnen)	185,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), 26.04.2022

Andreas Koptisch
Bürgermeister